



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Mecklenburg-Vorpommern

im Jahr 2019

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen.....	6
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	7
4. Gleichstellungspolitisches Ziel – Familienarbeitslosigkeit.....	7
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass

die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen ab dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die Planungen der Zielwerte wurden auf Basis der Herbstprognose der Bundesregierung vorgenommen. Die aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Herbst 2018 weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld.

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Das IAB prognostizierte im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von gut 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige).

Trotz der schwierigeren weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnete das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst 2018 im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von einem Rückgang von 140.000 auf 2,20 Mio. Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2019 aus.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von -2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit -3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

Landesebene:

Für Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund der stabilen Konjunkturlage für das Jahr 2019 ein anhaltend moderates Wirtschaftswachstum von 1,0 bis 1,5 % zu erwarten. Bei den Arbeitslosen erwartet das IAB einen Rückgang um 6,0 % auf 61.400 Personen (mittlere Prognose).

Die Arbeitslosenquote¹ wird im Jahresdurchschnitt um etwa 50 % über dem bundesweiten Durchschnitt liegen und – saisonal bedingt insbesondere in den Wintermonaten – etwa doppelt so hoch sein wie im westdeutschen Durchschnitt.

Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erwartet das IAB landesweit eine Steigerung um 1,3 % auf 579.700 im Jahresdurchschnitt. Nach einem Anstieg der Erwerbstätigkeit in den Vorjahren ist für 2019 somit ebenfalls eine Fortschreibung des Beschäftigungsaufbaus zu erwarten. Die den Arbeitsmarkt entlastenden demografischen Effekte eines sinkenden Erwerbspersonenangebotes wirken fort.

Rund 70 % aller Arbeitslosen in Mecklenburg-Vorpommern entfallen auf den Rechtskreis des SGB II. Tendenziell ist mit einer Zunahme des Anteils von Arbeitslosen im SGB II, von Älteren und von Langzeitarbeitslosen zu rechnen.

Ab dem ersten Quartal 2019 entfällt für viele Personen mit Hintergrund Flucht und Asyl die Wohnsitzauflage. Ob dies zu einem signifikanten Abgang durch Wegzug führt, ist derzeit nicht abzuschätzen.

¹ Basis - alle zivilen Erwerbspersonen; Datenstand für alle folgenden Werte ist der November 2018

Der Landkreis Vorpommern-Rügen (einziger zugelassener kommunaler Träger in Mecklenburg-Vorpommern) ist von strukturellen Defiziten geprägt. Dies zeigt sich besonders durch fehlende Arbeitsplätze am Wohnort. So lag die Beschäftigungsquote² im Landkreis mit 56,9 % unter dem Landesdurchschnitt von 59,2 %. Die Arbeitslosenquote³ lag mit 8,2 % (6,0 % im SGB II) über dem Landeswert von 7,4 % (5,4 % im SGB II). Die weiterhin vergleichsweise hohe saisonale Dynamik im Landkreis wird auch im gegenüber dem Landeswert (37,2 %) relativ geringen Anteil von Langzeitarbeitslosen⁴ an allen Arbeitslosen (30,2 %) deutlich.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2019 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 4,9 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II 5,1 Mrd. Euro veranschlagt.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

BMAS und Mecklenburg-Vorpommern setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen

(1) Für den zugelassenen kommunalen Träger in Mecklenburg-Vorpommern sind im Jahr 2019 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. | 22,4.Mio. Euro |
| 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. | 18,0 Mio. Euro |

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das BMAS und Mecklenburg-Vorpommern vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

² Relation der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 15 bis unter 65 Jahren (nach Wohnortprinzip; Stand Dezember 2017; BA Statistik – [Link](#)) zu Bevölkerung von 15 bis unter 65 Jahren

³ Stand Juni 2018

⁴ Stand Juni 2018

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu werden unter anderem die bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen soll entsprechend der regionalen Bedarfslage verbessert werden.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn sich die Integrationsquote im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 1,8 % verringert.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem Vorjahr um mindestens 3,4 % sinkt.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel – Familienarbeitslosigkeit

Insbesondere Familien mit Kind(ern) sind von einer Verfestigung des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bedroht. Zur Vermeidung generationsübergreifender Arbeitslosigkeit bzw. Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen sollen Erziehende besonders unterstützt, gefördert und integriert werden, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Vor dem Hintergrund der regionalen strukturellen Rahmenbedingungen müssen die Anstrengungen,

alle Erziehenden einer Bedarfsgemeinschaft in eine möglichst umfangreiche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu integrieren, fortgesetzt werden. Auch die Betreuung und Integration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern soll verstärkt in den Fokus rücken.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der Bestand an Erziehenden ähnlich stark verringert wird, wie der Bestand nicht erziehender Personen. Hierzu wird die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Bedarfsgemeinschaftstypen und Geschlecht beobachtet.

Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS und Mecklenburg-Vorpommern führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2020 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2019 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Mecklenburg-Vorpommern übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für Mecklenburg-Vorpommern

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales





Dr. Stefan Rudolph

Leonie Gebers

Staatssekretär

Staatssekretärin

Schwerin, den 2. 4. 2019

Berlin, den 12. 04. 2019